

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Juni 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Restaurants müssen ihren Kunden voraussichtlich ab 2023 für Essen und Getränke zum Mitnehmen und Bestellen eine **Mehrwegverpackung** anbieten. Vor diesem Hintergrund stellen wir Ihnen eine interessante Entscheidung zur **gewerbsteuerlichen Behandlung** von Mehrwegtransportbehältnissen vor. Darüber hinaus fassen wir zusammen, welche **steuerlichen Vergünstigungen** bei der Nutzung von **Elektroautos** winken. Im **Steuertipp** beleuchten wir, wie die fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines **Pkw** bei der Inanspruchnahme von **Investitionsabzugsbeträgen** nachzuweisen ist.

Verpackung

Ist die Miete von Mehrwegbehältern bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnen?

Bei der Gewerbesteuer wird der vorher ermittelte Gewinn durch **Hinzurechnungen und Kürzungen** angepasst. Zu den Hinzurechnungen gehören auch Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Hierdurch soll vermieden werden, dass jemand, der hohe Mieten zahlt, Vorteile gegenüber jemandem hat, der das Wirtschaftsgut selbst angeschafft hat und nun abschreibt. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) hat entschieden, ob die Mieten für ein Mehrwegsystem bei der Gewerbesteuer hinzugerechnet werden müssen oder nicht.

Die Klägerin beliefert den Einzelhandel mit Obst und Gemüse. Dabei nutzt sie im Rahmen eines Mehrwegsystems zur Verfügung gestellte Mehrwegsteigen. Hierin werden die Waren verpackt und auch transportiert. Im Jahr 2011 nutzte die Klägerin Mehrwegsteigen von zwei unterschiedlichen Anbietern. Das Unternehmen H stellte ein umfassendes Mehrweg- und Logistiksystem zur Verfügung. Das Unternehmen L stellte die Steigen für die Klägerin zur Abholung ab Depot bereit. Die jeweiligen Mehrwegsteigen waren bei der Klägerin in der Regel ein bis drei Tage im Umlauf. Einen längerfristigen Bestand an Mehrwegsteigen hielt sie nicht vor. Im Rahmen einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass das Entgelt für die Mietsteigen ein **Mietzins** sei. Würden die Steigen der Klägerin gehören, hätte sie diese im Anlagevermögen ausweisen müssen. Somit sollte eine Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer erfolgen.

In dieser Ausgabe

- Verpackung:** Ist die Miete von Mehrwegbehältern bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnen?..... 1
- Nachlassregelung:** Erbin kann Kosten für Steuerberater und Wohnungsraum absetzen..... 2
- Immobilienübertragung:** Ohne Trauschein gilt keine Grunderwerbsteuerfreiheit 2
- Corona-Krise:** Steuerstundung und Vollstreckungsaufschub sind länger möglich 2
- Überblick:** Steuervorteile machen die Nutzung von Elektroautos attraktiv..... 3
- Kurzarbeitergeld:** Sorge vor drohender Steuernachzahlung ist häufig unbegründet 3
- Anti-Steuervermeidungsrichtlinie:** Gesetzgeber plant Änderungen des Außensteuerrechts 4
- Steuertipp:** Nachweis der betrieblichen Pkw-Nutzung bei Investitionsabzugsbetrag..... 4

Die Klage vor dem FG hatte Erfolg. Die Mehrwegsteigen wären auch bei (fiktivem) Eigentum nicht als Anlagevermögen, sondern als **Umlaufvermögen** zu berücksichtigen. Damit entfällt eine Voraussetzung für die Hinzurechnung. Nach den betrieblichen Verhältnissen waren die Mehrwegsteigen eng mit der gehandelten Ware der Klägerin verknüpft. Maßgebend war hier, dass sich die Klägerin hinsichtlich der Menge und Art der Mehrwegsteigen am Bedarf und den Vorgaben des Einzelhandels orientierte. Auch sei zu berücksichtigen, dass nicht nur die Steigen, sondern auch das logistische Konzept genutzt werde. Das hätte die Klägerin sonst nämlich selbst entwickeln müssen. Zudem enthalte der Vertrag mit dem Unternehmen H auch noch Systemleistungen (z.B. Transport der Steigen zum Erzeuger) und nicht nur die bloße Miete.

Hinweis: Sie haben Fragen zur Gewerbesteuer und dazu, ob ein Betrag hinzugerechnet oder gekürzt werden muss? Wir beantworten sie Ihnen gern.

Nachlassregelung

Erbin kann Kosten für Steuerberater und Wohnungsräumung absetzen

Wie viel Erbschaftsteuer ein Erbe zahlen muss, kann im Regelfall nur nach einer detaillierten Berechnung geklärt werden. Zunächst muss der **Steuerwert des Vermögensanfalls** errechnet werden, der - gemindert um abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten - die Bereicherung des Erwerbers ergibt. Nach Abzug von Steuerfreibeträgen ergibt sich schließlich der steuerpflichtige Erwerb, auf den der geltende Erbschaftsteuersatz angewandt wird. Als Nachlassverbindlichkeiten können die Erben bei dieser Berechnung folgende Positionen abziehen:

- vom Erblasser herrührende (nichtbetriebliche) Schulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen,
- Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege und für die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder zur Erlangung des Erwerbs (für diese Aufwendungen können pauschal 10.300 € angesetzt werden).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Steuerberatungskosten zur Nacherklärung von bislang verschwiegenen Kapitalerträgen des Erblassers als Kosten der **Regelung des Nachlasses** angesetzt werden können. Das Gleiche gilt für Kos-

ten, die bei der Auflösung der Wohnung des Erblassers entstehen.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zu Erbschaft- und Schenkungsteuerfragen. Das gilt auch für die Aufarbeitung etwaiger Steuersünden des Erblassers.

Immobilienübertragung

Ohne Trauschein gilt keine Grunderwerbsteuerfreiheit

Geht eine Ehe oder Lebenspartnerschaft in die Brüche, müssen sich die Ex-Partner über den Verbleib einer gemeinsamen Wohnung oder eines gemeinsamen Hauses einigen. Mitunter vereinbaren sie, dass ein Ehegatte bzw. Lebenspartner den Miteigentumsanteil des anderen kauft und die Immobilie dann alleine weiterbewohnt. Für eine solche Vermögensauseinandersetzung nach einer Scheidung bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft hält das Grunderwerbsteuergesetz ein besonderes „**Steuer Geschenk**“ bereit: Ein Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten oder Lebenspartner des Veräußerers (z.B. hälftige Übertragung des Miteigentumsanteils) ist von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass ein Grundstückserwerb nicht steuerbefreit ist, wenn zuvor nur eine **nichteheliche Lebensgemeinschaft** bestanden hat. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nur auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes; nur sie hätten mit Ehegatten gleichgestellt werden sollen.

Corona-Krise

Steuerstundung und Vollstreckungsaufschub sind länger möglich

Durch das Corona-Virus entstehen bundesweit nach wie vor beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Daher hält es das Bundesfinanzministerium (BMF) für angezeigt, den Geschädigten durch eine angemessene Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur **Vermeidung unbilliger Härten** entgegenzukommen.

Das BMF hatte im letzten Jahr mit **erleichterten Regelungen** zur Steuerstundung und zum Vollstreckungsaufschub auf die Notlage der Betroffenen reagiert. Da die Pandemie andauert, hat sich das BMF nun veranlasst gesehen, die Regelungen zur erleichterten Steuerstundung und zum Vollstreckungsaufschub zu verlängern.

Hinweis: Diese Erleichterungen gelten nur für die Einkommen-, Körperschaft- und Um-

satzsteuer. In beiden Fällen - Steuerstundung und Vollstreckungsaufschub - sind Anträge/Mitteilungen bis zum 30.06.2021 an das Finanzamt zu richten. Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu Steuerstundung, Vollstreckungsaufschub und etwaigen Alternativen.

Überblick

Steuervorteile machen die Nutzung von Elektroautos attraktiv

Um die **Elektromobilität** in Deutschland zu fördern, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Reihe steuerlicher Vergünstigungen für Elektroautos etabliert. Nutzen Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug als Dienstwagen, müssen sie nur einen reduzierten privaten Nutzungsvorteil versteuern; für betriebliche Fahrzeuge von Unternehmen gilt Entsprechendes. Seit 2019 wird der geldwerte Vorteil nach der 1%-Methode nur noch aus dem halben statt dem vollen Listenpreis berechnet (somit „0,5%-Regelung“).

Seit dem 01.01.2020 ist die dienstliche bzw. betriebliche Nutzung von Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis bis 40.000 € sogar monatlich nur noch mit 0,25 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Bemessungsgrenze wurde zum 01.07.2020 auf 60.000 € angehoben. Diese Regelung gilt für Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 angeschafft oder geleast wurden bzw. werden. Für andere Elektrofahrzeuge oder „reine“ Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis über 60.000 € gilt weiterhin die 0,5%-Regelung aus dem Jahr 2019. Für ein Hybridelektrofahrzeug gilt die 0,5%-Regelung dagegen nur, wenn es eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es hat eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer.
- Seine Reichweite beträgt bei ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 km.

Erfüllt das Hybridfahrzeug keine dieser Voraussetzungen, gilt weiterhin der 2018 ausgelaufene Nachteilsausgleich, wonach der Bruttolistenpreis um pauschale Beträge für das Batteriesystem gemindert wird.

Seit 2017 ist das kostenlose oder verbilligte **Aufladen** eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers steuerfrei. Dies gilt sowohl für Dienstwagen als auch für private Elektrofahrzeuge. Darüber hinaus gilt für Elektroautos eine **Kfz-Steuerbefreiung**. Hybridfahrzeuge, die auch einen Verbrennungsmotor haben, können hiervon aber nicht profitieren.

Der Kauf privater Elektroautos wird zudem über die **Innovationsprämie** von bis zu 9.000 € (für private Plug-in-Hybride: bis zu 6.750 €) gefördert. Diese wird für Elektrofahrzeuge (Neuwagen) gewährt, die nach dem 03.06.2020 zugelassen wurden, und für Gebrauchtwagen, die erstmalig nach dem 04.11.2019 oder später zugelassen wurden und deren Zweitzulassung nach dem 03.06.2020 erfolgt ist.

Hinweis: Die Innovationsprämie kommt auch für geleaste Elektrofahrzeuge in Frage. Die Höhe der Förderung ist dabei abhängig von der Leasingdauer und wird entsprechend gestaffelt. Bei Leasingverträgen mit einer Laufzeit ab 23 Monaten ist die volle Förderung möglich. Bei kürzeren Vertragslaufzeiten wird die Förderung entsprechend angepasst.

Im Rahmen eines neuen Förderprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau bezuschusst der Bund seit November 2020 erstmals auch die Installation privater Ladestationen für Elektroautos an Wohngebäuden. Gefördert werden die sogenannte Wallbox und die damit verbundenen weiteren Kosten. Der Zuschuss beträgt pauschal 900 € pro Ladepunkt.

Kurzarbeitergeld

Sorge vor drohender Steuernachzahlung ist häufig unbegründet

Infolge der Corona-Pandemie waren oder sind viele Arbeitnehmer in Deutschland von Kurzarbeit betroffen. Das von ihnen bezogene Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, unterliegt aber dem sogenannten **Progressionsvorbehalt**. Das heißt, es erhöht den Steuersatz, der auf die übrigen Einkünfte entfällt. Aufgrund dieser steuerlichen Besonderheit rechnen viele Arbeitnehmer bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 2020 mit einer hohen Steuernachzahlung.

Die Hamburger Steuerverwaltung hat diese Bedenken entkräftet und errechnet, dass Arbeitnehmer in Kurzarbeit keinesfalls regelhaft mit Steuernachforderungen ihres Finanzamts rechnen müssen. Denn die unterjährig einbehaltene Lohnsteuer ist in der Regel sogar höher als die später ermittelte Jahressteuerschuld.

Häufig kommt es sogar zu **Steuererstattungen**, weil bei der Berechnung des Lohnsteuerabzugs unterstellt wird, dass der Arbeitnehmer im gesamten Kalenderjahr so viel verdient hat wie im jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum. Wenn dies - wie bei der Kurzarbeit - nicht der Fall ist, wird ein zu hoher Lohnsteuerabzug vorgenommen, der im Einkommensteuerbescheid zu einer Steuererstattung führt.

Der Progressionsvorbehalt führt dann lediglich dazu, dass sich dieser Erstattungsanspruch vermindert. Zu Steuernachzahlungen kann es nach den Berechnungen der Hamburger Steuerverwaltung dagegen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kommen.

Hinweis: Die Sorge vor einer drohenden Steuernachzahlung ist oft unbegründet. Ihre Arbeitnehmer sollten aber beachten, dass sie für 2020 zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, wenn sie in diesem Jahr Kurzarbeitergeld von mehr als 410 € bezogen haben (Pflichtveranlagung).

Anti-Steuervermeidungsrichtlinie

Gesetzgeber plant Änderungen des Außensteuerrechts

Der Bundestag hat am 22.04.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie** beraten. Mit dem Gesetz kommt Deutschland seiner Verpflichtung nach, aktualisierte EU-Richtlinien, hier die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD), im Bereich des Außensteuerrechts umzusetzen. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem die folgenden Anpassungen vor:

- Die ATAD verpflichtet die Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Überführung von Wirtschaftsgütern, der Verlagerung von Betrieben und dem Wegzug von Körperschaften zur Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven (**Entstrickungsbesteuerung**). Im Fall der Überführung von Wirtschaftsgütern ins Inland oder bei Zuzug von Körperschaften haben die Mitgliedstaaten die im Rahmen der ausländischen Entstrickungsbesteuerung angesetzten Werte anzuerkennen, sofern diese dem Marktwert entsprechen (Verstrickung). Zudem sollen die Stundungsregelungen vereinheitlicht und die Anwendung der Rückkehrerregelung bei der **Wegzugsbesteuerung** natürlicher Personen erleichtert werden.
- Schon heute wird durch die **Hinzurechnungsbesteuerung** verhindert, dass unbeschränkt Steuerpflichtige ihre ausländischen Einkünfte auf eine steuerrechtsfähige Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Niedrigsteuerland hat und im Inland nicht steuerpflichtig ist, übertragen und dadurch Steuervorteile erzielen. Diese Vorschriften sollen zeitgemäßer und rechtssicherer ausgestaltet werden. Statt auf eine Inländerbeherrschung abzustellen, wird künftig eine gesellschaftsbezogener Betrachtung des Beherrschungskriteriums durchgeführt.

- Die Regelungen zur Beseitigung von Besteuerungssinkongruenzen im Zusammenhang mit **hybriden Gestaltungen** sollen verhindern, dass Betriebsausgaben mehrfach oder ohne Besteuerung entsprechender Einnahmen berücksichtigt werden.

Steuertipp

Nachweis der betrieblichen Pkw-Nutzung bei Investitionsabzugsbetrag

Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens setzen voraus, dass die Wirtschaftsgüter (**fast**) **ausschließlich betrieblich genutzt** werden. Hierbei darf die private Nutzung bei nicht mehr als 10 % liegen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Umfang der betrieblichen Nutzung bei einem Firmenwagen nicht zwangsläufig durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen ist. Auch andere Beweismittel sind zulässig.

Im Urteilsfall hatte ein Finanzamt das **Fahrtenbuch** für einen Firmenwagen als nicht ordnungsgemäß verworfen und die private Nutzungsentnahme nach der pauschalen 1%-Methode berechnet. In der Folge versagte es den Ansatz eines Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung für den Wagen. Das Finanzgericht (FG) folgte der Auffassung des Finanzamts. Mangels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs sei nicht feststellbar, dass der Pkw zu mindestens 90 % betrieblich genutzt worden sei.

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Wie die betriebliche Nutzung eines Wirtschaftsguts nachgewiesen werden müsse, sei nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Der Nachweis könne zwar durch ein Fahrtenbuch geführt werden, **andere Beweismittel** seien aber nicht ausgeschlossen. In einem zweiten Rechtsgang erhält der Unternehmer somit Gelegenheit, die betriebliche Nutzung durch anderweitige Aufzeichnungen nachzuweisen. Denkbar sind zum Beispiel Kalendereinträge oder Dokumentationen über Dienstreisen.

Hinweis: Planen Sie, Wirtschaftsgüter anzuschaffen, die Sie betrieblich nutzen wollen? Wir beraten Sie gerne zu der Möglichkeit, Investitionsabzugsbeträge zu bilden.

Mit freundlichen Grüßen